

Anzeiger,

Inseraten-Beiblatt zum Eisenblatt.

Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Riesa und Strehla.

N^o 17.

Freitag, den 29. April

1859.

Bekanntmachung.

Die Militärverwaltung bedarf eine größere Anzahl von Reit- und Zugpferden, welche durch freien Einkauf auf Pferdemarkten vorerst erlangt werden sollen. Diese Märkte werden abgehalten

a) in Dresden, in der Neustädter Reiter-Caserne, von jetzt an bis auf weitere Anordnung

b) in Pirna, Herrnhut, Großenhain, Chemnitz, Penig, Pegau und Riesa:

den 2., 3. und 4. Mai,

c) in Löbau, Reichen, Wittweiba, Rochlitz, Borna und Wurzen:

den 5., 6. und 7. Mai,

d) in Freiberg:

den 6., 7. und 9. Mai,

e) in Camenz, Roswein, Leisnig, Grimma, Koblen und Leipzig:

den 9., 10. und 11. Mai,

von früh 8—1 Uhr.

Die Verkäufer werden aufgefordert, ihre Pferde den zum Einkauf beauftragten Commissionen vorzustellen.

Die zu verkaufenden Pferde müssen zwischen 6 und 10 Jahr alt, mindestens 11 Viertel 2 Zoll hoch, Stuten oder Wallache, fehlerfrei und gesund sein. Kommen in den nächsten vier Wochen nach der Uebernahme Hauptfehler zum Vorschein, so ist der Verkäufer verbunden, die Pferde gegen Rückgabe des Kaufgeldes zurückzunehmen.

Dresden, den 24. April 1859.

Kriegs-Ministerium.
von Rabenhorst.

Reichsflug.

Bekanntmachung.

Diejenigen Aerzte, welche gesonnen sind freiwillig in die Armee unter nachstehenden Bedingungen einzutreten, werden aufgefordert sich bei der Sanitäts-Direction der Armee anzumelden.

1) Die sich meldenden Aerzte und Wundärzte müssen im Königreich Sachsen zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis legitimirt sein, oder die vorgeschriebene Prüfung ablegen.

2) Dieselben machen sich verbindlich, während der Dauer eines Feldzugs und wenigstens eines Jahres bei den Truppen oder in Hospitälern jeden ihnen übertragenen ärztlichen Dienst mit Sorgfalt und Pünktlichkeit zu verrichten.

3) Dieselben haben den Vorschriften gemäß sich zu equipiren und erhalten dazu eine Beihilfe von 50 Thaler.

4) Den promovirten Aerzten wird der Rang und die Stellung eines wirklichen Assistenz-Arztes und ein monatlicher Gehalt von 25 Thalern nebst Feldzulage und Feldportionen zugesichert.

5) Den medicinas practicas vorerst der Rang eines Unterarztes 1. Classe und ein monatlicher Gehalt von 16 $\frac{1}{2}$ Thalern und Feldzulage nebst Feldportionen.

6) Die Chirurgen erhalten den Rang als Unterärzte 2. Classe und einen monatlichen Gehalt von 12 Thalern nebst Feldzulage und Feldportionen.

7) Das Kriegs-Ministerium behält es sich vor nach einem Feldzuge oder beendigter Dienstzeit von 1 Jahre die jetzt sich meldenden Aerzte nach dreimonatlicher Kündigung wieder zu entlassen, oder ihnen eine bleibende Anstellung zu gewähren.

Dresden, den 25. April 1859.

Kriegs-Ministerium.
von Rabenhorst.

Reichsflug.

Kirchennachrichten von Riesa.

Am Sonntage Quasimodogeniti predigt in der Kirche zu Riesa:

Vormittags 8 Uhr: Herr Pastor M. Richter über Joh. 20, 19—23.

Vorher ist am 7 Uhr Privatkommunion.